

allein da infolge des Uebergangs der Patrimonialgerichte auf den Staat, die eine der beiden Anstalten — das Criminalamt der Stadt Leipzig — nicht mehr besteht, für welche seither der Beitrag aus der Staatskasse zu leisten war, so glaubte die Deputation mehr auf die Details der Position eingehen zu müssen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Beitrag für die noch bestehende Anstalt — Polizeiamt — eben soviel in der Zukunft betragen müsse, als bisher der Beitrag für beide vereinigte Anstalten. Der königliche Commissar theilte hierauf der Deputation folgende, bei den Specialacten zur Einsicht bereit liegende Schriften mit,

- 1) einen Extract zu Begründung der Verbindlichkeit des Staates überhaupt, d. d. 13. September 1824,
- 2) einen Extract aus einem hierauf bezüglichen Vortrag der Kreisdirection zu Leipzig an das Ministerium des Innern, d. d. November 1856

und

3) eine hierauf erfolgte Verordnung von dem Ministerium des Innern, d. d. 20. December 1856, woraus zu ersehen, daß die Verhältnisse des Polizeiamtes in Leipzig sich allerdings zu der Ausdehnung gestaltet haben, daß der vertragsmäßige Beitrag dazu nach $\frac{1}{11}$ wohl zu dieser Höhe ansteigen wird, und die Deputation muß daher auch diese Pos. 24 e mit 3,500 Thaler der Kammer zur Annahme empfehlen.

Präsident Dr. Haase: Begehrt Jemand über diese Position zu sprechen? Bewilligt die Kammer, nach Vorschlag der Deputation, die hier geforderten 3,500 Thaler. — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Rittner:

Pos. 24 f.

Zu Armen- und Waisenversorgungen mehrerer Orte des Landes,
1,594 Thaler.

Pos. 24 g.

An Commun-, Localanstalten, Innungen und Schützengesellschaften,
3,055 Thaler,

sind beide der letzten Bewilligung gleich, beruhen ebenfalls auf Verträgen und steht ihrer Bewilligung nichts entgegen.

Die Deputation empfiehlt daher

Pos. 24 f. mit 1,594 Thaler

= 24 g. = 3,055

der Kammer zur Annahme.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über diese beiden Positionen zu sprechen? Da dies nicht geschieht, so frage ich: Bewilligen Sie, wie die Deputation anrath, bei Pos. 24 f 1,594 Thaler und die Pos. 24 g mit 3,055 Thaler. — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Rittner:

Pos. 25.

Beiträge an Privatanstalten zu allgemeinen Zwecken

4,291 Thaler,

d. i. 1,000 Thaler mehr als die letzte Bewilligung.

Der Etat dieser Position besteht in

- | | | | | |
|----|-----------|---|------|---|
| a) | 270 Thlr. | — | Mgr. | für den Verein zur Fürsorge für die aus Straf- und Besserganstalten Entlassene, |
| b) | 700 | = | — | = Beitrag zur Privatheilanstalt für Augenranke in Dresden, |
| c) | 350 | = | — | = Beitrag zur Privatanstalt für Augenranke in Leipzig, |
| d) | 770 | = | 25 | = Beitrag zum Tilgungsfond der Actien für den Bau der Buchhändlerbörse in Leipzig, |
| e) | 1,500 | = | — | = gegen früher 1000 Thlr., Beitrag für die obererzgebirgischen und voigtländischen Frauenvereine, |
| f) | 500 | = | — | = neue für die Anstalt zum Frauenschuß in Dresden, |
| | — | = | 5 | = zu Abrundung. |

4,291 Thlr. — Mgr. in Sa.

Die hier auftretende Erhöhung von 500 Thlr. für die Zwecke der Frauenvereine, und der neue Ansaß von 500 Thaler für die Anstalt zum Frauenschuß haben der Deputation Anlaß gegeben zu zahlreichen Berathungen, und nur erst nach wiederholtem lebhaftem Austausch der verschiedenen Ansichten und auf Grund gewissenhafter Prüfung der in Frage stehenden Vereine und Anstalten nach Zweck und Ausführung konnte die Deputation sich entschließen, der Kammer die Bewilligung dieser Ansätze zu empfehlen.

Zunächst die Frauenvereine sub e. anlangend, so beträgt deren Anzahl im

	Schneeberger Bezirk
24	Vereine mit einer Ausdehnung über 75,312 Menschen,
	Annaberger Bezirk,
21	Vereine mit einer Ausdehnung über 63,908 Menschen,
	Marienberger Bezirk,
5	Vereine mit einer Ausdehnung über 19,880 Menschen,
	Frauensteiner Bezirk,
4	Vereine mit einer Ausdehnung über 13,542 Menschen,
	Voigtland,
11	Vereine mit einer Ausdehnung über 59,679 Menschen und erstreckt sich deren Thätigkeit demnach auf 232,321 Menschen.

Ihr Zweck und Wirken ist so oft als segensreich und mit reichem Erfolg begleitet geschildert worden, daß zu Rechtfertigung und Anerkennung dieses Strebens kein Wort mehr zu verlieren ist, Die Bedenken der Deputation entsprangen aber aus der vollständig begründeten Ansicht, daß Beiträge aus Staatskassen an Privatgesellschaften oder Communen zu Zwecken der Unterstützung an Bedürftige, immer eine Verletzung des, vielmehr aufrecht zu erhaltenen Communalprinzips in sich fassen, leicht zu den allbedenklichsten Consequenzen führen könne und daher nur ausnahmsweise, in Fällen der Noth, zu rechtfertigen sei. Nun aber haben diese Vereine gemeinschaftlich in Zeiten großer Noth wirklich im allgemeinen Interesse des Staates gewirkt — sie haben im Verhältniß der ihnen gebotenen Mittel vieler Specialnoth abgeholfen, die nach Befinden bei allmählicher Unzulänglichkeit der Gemeindegelände, doch am Ende der Gesammtheit zur Last gefallen sein würde. Es war dies nur möglich, indem die geringen Beiträge aus Staatskassen nicht nur direct im Verhältniß ihrer Höhe, Hilfe spendeten, sondern hauptsächlich dadurch, daß sie als